

Leitfaden über das Erfassen und Bearbeiten von Aufgabestellungen in Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie

vom 25. Februar 2016

I. Zweck und Massgeblichkeit des Leitfadens

Der vorliegende Leitfaden soll den Studierenden bei Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie als Hilfestellung beim Erfassen und Bearbeiten der Aufgabenstellung dienen. Die Anforderungen an die Wissenschaftlichkeit der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Aufgabenstellungen von Seminararbeiten und Falllösungen bestehen unabhängig vom vorliegenden Leitfaden.

II. Verständnis und Erfüllung der Aufgabe

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Seminararbeit oder eine Falllösung ergeben sich aus der Formulierung der Aufgabenstellung. In den Seminararbeiten und Falllösungen des Instituts für Strafrecht und Kriminologie wird von den Studierenden verlangt, dass sie sich unter Berücksichtigung von Gesetzen, Gesetzesmaterialien, Literatur und Rechtsprechung mit einer bestimmten Rechtsfrage, einem Problemfeld oder einem Urteil inhaltlich auseinandersetzen. Dies bedeutet, dass verschiedene Meinungen und deren Argumente erläutert und kritisch gewürdigt werden müssen.

III. Argumentative Auseinandersetzung als notwendige Voraussetzung für die Würdigung von Meinungen

Die Würdigung von Meinungen muss begründet sein. Es genügt nicht, wenn lediglich verschiedene Meinungen zusammengefasst und nacheinander dargestellt werden, um sich anschliessend in einer Stellungnahme ohne argumentative Begründung für eine bestimmte Meinung zu entscheiden. Unbegründet ist eine Stellungnahme auch dann, wenn bloss die zuvor dargestellten Argumente wiederholt werden. Erforderlich ist vielmehr, dass die verschiedenen Meinungen und deren Argumente untersucht und gegeneinander abgewogen werden, um schliesslich zu einem bestimmten Ergebnis zu kommen.

IV. Massgebliche Eigenleistung

Die massgebliche Eigenleistung der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Aufgabenstellung liegt in der Entwicklung und Verteidigung einer eigenen Meinung, einer eigenen Antwort auf die aufgeworfenen Fragen oder einer eigenen Lösung für das beschriebene Problem. Die eigene Meinung darf dabei nicht einfach am Ende der Arbeit in einem Schlusswort kurz skizziert werden. Vielmehr sollte die gesamte Arbeit auf die Verteidigung dieser eigenen Meinung ausgerichtet werden. Hierzu ist erforderlich, dass die eigene Meinung als These zu Beginn der Arbeit dargelegt wird und dass eine Analyse der Rechtslage oder des bestimmten Problems sowie eine argumentative Auseinandersetzung mit den verschiedenen Meinungen und deren Argumenten erfolgt. Die eigene Meinung muss schlüssig und begründet aus dem Gesagten folgen.

V. Begründete und weniger begründete Meinungen

Ob eine Meinung begründet ist, hängt im Wesentlichen davon ab, ob sie mit stichhaltigen Argumenten untermauert werden kann. Massgeblich ist dabei die Gesamtheit der für oder wider eine Meinung sprechenden Argumente. Eine Meinung ist nicht hinreichend begründet, wenn ein Argument genannt wird, welches für diese Meinung spricht und dabei Argumente, welche dagegen sprechen, übersehen werden. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Meinung bereits in der Literatur vertreten wurde oder nicht. Eine gut begründete eigene Meinung zu einer bestimmten Frage kann also durchaus vertretbar sein, auch wenn sie in der Literatur noch nicht vertreten wird.

VI. Weitere Hinweise

Bei Falllösungen sind stets die Richtlinien der Rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 zu beachten.